

AKTUELLES

Ulrike Lembke

Sexuelle Übergriffe im öffentlichen Raum Rechtslage und Reformbedarf

Die massenhaften sexuellen Übergriffe in der Silvesternacht in Köln und Hamburg haben eine Debatte über den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung im öffentlichen Raum angestoßen, die als solche längst überfällig war – wenn auch gewiss nicht ihre Instrumentalisierung für rassistische Politiken oder einen Sicherheitsstaat mit totalitären Zügen.¹ Allerdings fehlen in dieser Debatte nicht nur Kenntnisse über das tatsächliche Geschehen und seine Hintergründe, sondern es gibt auch große Unsicherheiten bezüglich der Rechtslage. Im Folgenden soll daher die Rechtslage zu sexueller Belästigung² im öffentlichen Raum in Deutschland kurz dargestellt und möglicher Reformbedarf identifiziert werden.

1. *Recht gegen sexuelle Belästigung: nur am Arbeitsplatz geschützt*

In Deutschland gab es Recht gegen sexuelle Belästigung zuerst im Kontext des Arbeitsschutzrechtes. Das Beschäftigtenschutzgesetz von 1994 sollte gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz schützen. Es war allerdings spektakulär erfolglos.³ Weitere Reformen kamen erst mit dem europäischen Antidiskriminierungsrecht, welches sexuelle Belästigung als eine Form sexistischer Diskriminierung ansieht und den Staat verpflichtet, effek-

1 Eine Auswertung der Presse ist weder möglich noch notwendig. Als lesenswert empfohlen seien aber: *Margarete Stokowski*, www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/margarete-stokowski-ueber-sexualisierte-gewalt-a-1070905.html; *Stefanie Lohaus & Anne Wizorek*, www.vice.com/de/read/die-rape-culture-wurde-nicht-nach-deutschland-importiert-sie-war-schon-immer-da-aufschrei-118; *Sascha Lobo*, www.spiegel.de/netzwelt/web/koeln-silvester-mob-und-gegenmob-kolumne-a-1070724.html; *Hengameh Yaghoobifara*, <http://taz.de/Gewalt-gegen-Frauen!/5263311/>; sowie der Aufruf <http://ausnahmslos.org/>; und die Stellungnahmen vom *Bundesverband Frauenberatungsstellen und Notrufe (bff)*, www.frauen-gegen-gewalt.de/nachricht/stellungnahme-zu-den-uebergreifen-in-der-silvesternacht-309.html, und vom *Deutschen Frauenring*, www.deutscher-frauenring.de/07.01.2016-presse-mitteilung-des-deutschen-frauenring-2.

2 Grundlegend zum Recht gegen sexuelle Belästigung *Ulrike Lembke*, Sexuelle Belästigung: Recht und Rechtsprechung, in: APuZ 8/2014, S. 35–40. Der durchaus problematische Begriff der „sexuellen Belästigung“ wird genutzt, soweit er als Rechtsbegriff verwendet wird.

3 Studie von *Almut Pflüger et al.*, Beschäftigtenschutzgesetz in der Praxis. Bericht, hrsg. vom BMFSFJ, Berlin 2005.

DOI: 10.5771/0023-4834-2016-1-3

tiv hiergegen vorzugehen.⁴ Eigentlich sollte diese Verpflichtung auch für Warenverkehr und Dienstleistungen, Bildung und soziale Sicherung gelten, aber in der Sache beschränkt das einschlägige Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz von 2006 den Schutz dann doch wieder auf den Arbeitsplatz. Weitere explizite Regelungen gibt es nicht.

2. Gewaltschutzgesetz: nur wiederholte Belästigung und Nachstellung

Für den Schutz gegen sexuelle Übergriffe im öffentlichen Raum ist auch das Gewaltschutzgesetz kaum geeignet, obwohl es über einen eng verstandenen Schutz vor „häuslicher Gewalt“ hinausgeht. Zum einen ist seine Anwendung zunächst auf die Verletzung von Körper, Gesundheit oder Freiheit beschränkt – die sexuelle Selbstbestimmung fehlt – und erfasst in Bezug auf andere Rechtsgüter nur spezifische Verletzungshandlungen⁵ wie die hier interessierende Nachstellung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2b GewSchG. Diese verlangt eine unzumutbare Belästigung dadurch, dass einer Person gegen deren ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachgestellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt wird.

Die Konstellationen bei sexuellen Übergriffen im öffentlichen Raum dürften fast durchgehend andere sein; vor allem an wiederholten Übergriffen durch dieselbe Person wird es regelmäßig⁶ fehlen. Auch sind die vom GewSchG vorgesehenen gerichtlichen Unterlassungsanordnungen und Näherungsverbote eher aufwändig zu erwirken und entsprechen kaum dem Bedürfnis Betroffener nach sofortigem Schutz.⁷

3. Strafbarkeit sexueller Übergriffe im öffentlichen Raum: Erheblichkeit, Gewaltsamkeit und „Geschlechtsehre“

In der derzeitigen Debatte werden nun „hartes Durchgreifen des Staates“ und „harte Strafen“ gefordert. Allerdings ist bei weitem nicht jeder sexuelle Übergriff im öffentlichen Raum eine Straftat und die gleiche Art Übergriff kann von einem Gericht verurteilt und von einem anderen als unerfreuliches, aber strafloses Verhalten angesehen werden.⁸

4 Umfassend zu Konzeption und nationaler Umsetzung *Ann Numhauser-Henning & Sylvaine Laulom* (eds.), *Harassment related to Sex and Sexual Harassment Law in 33 European Countries. Discrimination versus Dignity*, European Union 2012.

5 Dazu *Sabine Heinke*, Gewaltschutzgesetz. Kommentar, 2012, § 1 Rn. 5.

6 Geht es um mehrfache Übergriffe und ist der Täter bzw. die Täterin bekannt, käme ggf. doch ein Vorgehen nach § 1 GewSchG in Betracht, insbesondere bei wiederholter verbaler Belästigung.

7 Ein Eingreifen der Polizei ist nicht vom Vorliegen der Voraussetzungen des GewSchG abhängig, welche nur für Wegweisungen aus und Betretungsverbote für Wohnungen relevant werden. Ein Platzverweis, wie ihn alle Polizeigesetze der Länder vorsehen, kann zur Abwehr von Gefahren für Individualrechte wie die sexuelle Autonomie angeordnet werden, wenn gerichtlicher Rechtsschutz nicht (rechtzeitig) zu erlangen ist.

8 Grundlegend zu Schutzlücken siehe die Fallanalyse des *Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe*, „Was Ihnen widerfahren ist, ist in Deutschland nicht strafbar“ von Juli 2014.

3.1. Sexualstrafrecht: erhebliche sexuelle Handlungen und Gewalt

Sexuelle Übergriffe werden nur dann als Sexualdelikte strafrechtlich erfolgt, wenn sie die nach § 184h Nr. 1 StGB erforderliche „Erheblichkeit“ aufweisen. Es besteht große Unklarheit im juristischen Diskurs und auch unter Gerichten, was das genau bedeutet. Ein Kussversuch soll normalerweise nicht ausreichen.⁹ Allerdings gibt es auch Gerichte, die selbst einen aufgezwungenen Zungenkuss für unerheblich halten.¹⁰ Bei Berührungen von Brust, Gesäß und Genitalbereich scheint es vor allem darauf anzukommen, ob diese oberhalb oder unter der Kleidung erfolgt,¹¹ was die Strafbarkeit im Zweifel von den Wetterverhältnissen abhängig macht. Jedes Eindringen in den Körper (umstritten beim Zungenkuss) gilt jedoch als erheblich.

Selbst wenn die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist, bleibt eine Verurteilung unwahrscheinlich. Die erhebliche sexuelle Handlung gegen den Willen einer erwachsenen Person ist als solche in Deutschland kein Sexualdelikt.¹² Vielmehr wird verlangt, dass die sexuelle Handlung durch eine andere gewaltsame Handlung oder qualifizierte Drohung des Täters ermöglicht wird. Der sexuelle Übergriff selbst ist aber ein so massiver Angriff auf die Integrität einer Person, dass weitere Gewalt oft gar nicht ausgeübt werden muss. Mehr als die Hälfte aller erheblichen sexuellen Übergriffe findet ohne weitere Gewalt oder Gegenwehr der betroffenen Person statt.¹³ Der Ausschuss für die UN-Frauenrechtskonvention hat mehrfach darauf hingewiesen, dass das Erfordernis von „Gewalt“ und „Gegenwehr“ eine unangemessene Anforderung und ein Vergewaltigungsmythos ist, der die Täter begünstigt.¹⁴ Die Konvention des Europarates gegen Gewalt gegen Frauen (sog. Istanbul-Konvention) fordert, dass sexuelle Übergriffe schon dann strafbar sind, wenn sie gegen den Willen der betroffenen Person erfolgen, ohne weitere Anforderungen.¹⁵ Deutschland hat die Konvention immer noch nicht ratifiziert. Zwar kennt das

9 So BGH vom 12.09.2012, Az. 2 StR 219/12.

10 Abgelehnt OLG Bbg vom 28.10.2009, Az. 1 Ss 70/09, wobei es anzunehmen scheint, sexualisierte Gewalt sei die Fortsetzung von Sexualität mit anderen Mitteln; zum kategorialen Unterschied vgl. nur *Jan Philipp Reemtsma*, Vertrauen und Gewalt, 2008, S. 113-137. BGH vom 14.04.2011, Az. 2 StR 65/11, schließt eine mögliche Erheblichkeit immerhin nicht aus.

11 BGH vom 20.03.2012, Az. 1 StR 447/11, sieht die Berührung des bekleideten Geschlechtsteils nur als erheblich an, weil der Betroffene zuvor körperlich misshandelt wurde. BGH vom 08.07.2014, Az. 2 StR 175/14, und vom 23.07.2013, Az. 1 StR 204/13, stellt grundsätzlich fest, dass die Berührung anderer Körperstellen als des primären Geschlechtsorgans nicht ohne Weiteres erheblich ist.

12 Kritisch *Heike Rabe/Julia von Normann*, Schutzlücken bei der Strafverfolgung von Vergewaltigungen. Menschenrechtlicher Änderungsbedarf im Sexualstrafrecht, DIMR 2014.

13 Dazu *Michael C. Baumann*, Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. Eine Längsschnittuntersuchung bei Opfern sexueller Gewalt und sexueller Normverletzungen, 2. Aufl. 1996; *Julia Schellong*, Anforderungen im Strafverfahren und sexuell traumatische Erlebnisse – ist das vereinbar?, in: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Notrufe (bff) (Hg.), Streitsache Sexualdelikte: Frauen in der Gerechtigkeitslücke, 2010, S. 21-29.

14 CEDAW-Ausschuss, Communication No. 34/2011 vom 21.02.2014, CEDAW/C/57/D/34/2011; CEDAW-Ausschuss, Communication No. 18/2008 vom 16.07.2010, CEDAW/C/46/D/18/2008.

15 Artikel 36 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsparteien, vorsätzliche nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen unter Strafe zu stellen. Das Einverständnis muss dabei freiwillig als Ergebnis des freien Willens der Person (unter Berücksichtigung der Umstände) erteilt werden. Zur Umsetzung im deutschen Sexualstrafrecht *Tatjana Hörnle*, Menschenrechtliche Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention. Ein Gutachten zur Reform des § 177 StGB, DIMR 2015; Stellungnahmen des *djb*, www.djb.de/Kom/K3/st14-07/ und www.djb.de/Kom/K3/14-14/.

deutsche Recht mit § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB immerhin eine „hilflose Lage“, in welcher ein sexueller Übergriff auch ein Sexualdelikt sein kann – kann das Opfer aber um Hilfe rufen, soll eine solche Lage niemals vorliegen.¹⁶ Und schließlich müssen Betroffene sich darauf einstellen, dass die Gerichte auch abenteuerliche Verteidigungsstrategien der Täter übernehmen¹⁷ oder hauptsächlich nach der Mitschuld der Betroffenen fragen, das Geschehen verharmlosen und (bewusst oder unbewusst) die Täter entlasten.¹⁸

3.2. Strafbarkeit als Nötigung: Gewalt oder Drohung

Ist die Erheblichkeitsschwelle aus Sicht des Gerichts nicht überschritten und liegt daher keine Sexualstraftat vor, kommt immer noch eine Strafbarkeit als Nötigung nach § 240 Abs. 4 StGB in Betracht.¹⁹ Dann allerdings müsste die betroffene Person durch Gewalt oder Drohung zur Duldung der sexuellen Handlung genötigt worden sein. Bei vielen sexuellen Übergriffen im öffentlichen Raum spielt Überraschung und Schnelligkeit eine Rolle, nicht weitere physische Gewalt. Zudem sind die gerichtlichen Anforderungen an Gewalt bei sexuellen Übergriffen wesentlich höher als beispielsweise bei Sitzblockaden; so ist immer wieder von einer im Gesetz nicht geforderten und auch im sonstigen Strafrecht nicht verlangten „Gegenwehr“ der Betroffenen die Rede.²⁰

3.3. Strafbarkeit als Beleidigung: „Geschlechtsehre“

Auch im juristischen Diskurs fiel irgendwann auf, dass insbesondere Frauen im öffentlichen Raum sehr schlecht gegen sexuelle Übergriffe geschützt sind. Mangels anderer irgendwie einschlägiger Paragrafen verfiel man auf die Idee, sexuelle Übergriffe könnten doch als Beleidigung nach § 185 StGB verfolgt werden.²¹ Der Täter gebe ja irgendwie seiner Missachtung der Betroffenen Ausdruck, wenn er sie in der Öffentlichkeit sexuell be-

16 Exemplarisch BGH vom 20.03.2012, Az. 4 StR 561/11. Dem Bundesjustizminister scheint § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB völlig unbekannt zu sein, wenn er behauptet: „Es ist bedauerlicherweise nun einmal so, dass die Rechtsprechung in der Vergangenheit nicht wegen Vergewaltigung verurteilen konnte, wenn sich ein Opfer nicht ausreichend zur Wehr gesetzt hat.“ (*Heiko Maas*, Bundestagsrede vom 13.01.2016, www.BMJV.de/SharedDocs/Reden/DE/2016/01132016_BT_DebatteKoeln.html).

17 BGH vom 01.12.2012, Az. 5 StR 417/11, hat zu Recht das LG Berlin dafür gerügt, die Behauptung der „Nähebedürftigkeit“ des Täters bei mehrfachen Übergriffen ungeprüft als entlastend zugrunde zu legen, stellt aber selbst primär auf die Kraftentfaltung des Täters ab.

18 Zu den nicht unerheblichen Problemen von Strafverfolgungsbehörden bei der Identifizierung und Strafverfolgung sexualisierter Gewalt vgl. *Ulrike Lembke*, Vergebliche Gesetzgebung. Die Reform des Sexualstrafrechts 1997/98 als Jahrhundertprojekt und ihr Scheitern in und an der sog. Rechtswirklichkeit, in: ZRSoz 34 (2014), S. 253–283.

19 OLG Hamm vom 26.02.2013, Az. III-5 RVs 6/13, hat einen aufgezwungenen Kuss als Nötigung bestraft, ablehnend aber *Bernd Hecker*, Nötigung durch sexuelle Belästigung, in: JuS 2013, S. 751–752.

20 Irritierenderweise erweckt der am 23.12.2015 vorgelegte Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Reform des Sexualstrafrechts den Eindruck, als sei Widerstand oder Gegenwehr derzeit von Gesetzes wegen gefordert. Das ist sachlich unzutreffend und zeigt ein sehr bedenkliches Verständnis von sexueller Autonomie.

21 Zur Kritik hieran vgl. *Peer Schaefer/Jens Wolf*, Strafbarkeitslücke sexuelle Belästigung – regelungsbedürftig oder politisch gewollt?, in: ZRP 2001, S. 27–28; skeptisch auch *Bernd Hecker* (Fn. 19). Zu

lästige.²² Eine Strafbarkeit als Beleidigung erfordert eine Ehrverletzung. Konsequenterweise tauchte der Begriff der „Geschlechtshere“ auf, welche durch den sexuellen Übergriff beeinträchtigt werde.²³

Der Begriff der „Geschlechtshere“ dürfte spätestens in den 1970er Jahren ausgestorben sein und es gibt keinerlei Grund, ihn wieder zum Leben zu erwecken. Er ist ein patriarchales und beschämendes Konstrukt, völlig inadäquat für die Problematik: Ein sexueller Übergriff „beschmutzt“ nicht die „Geschlechtshere“ der Betroffenen, sondern verletzt ihre Integrität, ihr Persönlichkeitsrecht und ihre sexuelle Autonomie. Und das gilt für Männer und Frauen ebenso wie für Menschen, die von homophoben oder transphoben sexuellen Übergriffen betroffen sind.

4. Sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum als Ordnungswidrigkeit

Das deutsche Strafrecht bietet wenig bis gar keinen Schutz gegen sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum. Manche Gerichte begreifen das als Problem und überlegen daher, ob nicht das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) diese Lücke schließen könnte. Dies würde sowohl einem abgestuften Sanktionsbedürfnis durch Bußgelder statt Freiheitsstrafen Rechnung tragen als auch die Polizei zum grundsätzlichen Einschreiten verpflichten können.

Allerdings sind die meisten Vorschriften des OWiG sehr alt und eine explizite Vorschrift gegen sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum gibt es nicht. In ihrer Ratlosigkeit haben Gerichte daher schon die Vorschriften zum Schutz der öffentlichen Ordnung mobilisiert, obwohl diese sich primär auf einverständliche und kommerzielle sexuelle Handlungen im öffentlichen Raum beziehen, welche die Allgemeinheit belästigen können. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschied sich 2009 für die Anwendung von § 118 OWiG und erklärte heimliche Handy-Aufnahmen unter dem Rock unbekannter Frauen zu einer ordnungswidrigen grob anstößigen Handlung.²⁴ Er betonte dabei, dass eine schwere Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen, insbesondere des Rechts auf Achtung ihres Intimbereichs, vorlag.

Der Täter wurde durch Anordnung der Sicherheitsbehörde verpflichtet, für ein Jahr bayernweit foto- oder videotaugliche Multimediageräte an Treppenanlagen nur in verschlossenen Behältnissen mitzuführen sowie keine Fotos oder Videoaufnahmen mit sexuellem Hintergrund von Personen ohne deren Einwilligung anzufertigen. Er bestritt, dass durch sein Handeln eine „Belästigung der Allgemeinheit“ erfolgte, wie § 118 OWiG das fordert. Tatsächlich wird hier deutlich, dass die Regelungen aus dem OWiG nicht richtig passen, weil sie das reibungslose Zusammenleben im öffentlichen Raum schützen, nicht das Grund- und Menschenrecht auf sexuelle Autonomie.

den extrem engen Voraussetzungen einer möglichen Strafbarkeit als Beleidigung vgl. OLG Nürnberg vom 03.11.2010, Az. 1 St OLG Ss 219/10, mwN.

22 So OLG Bamberg vom 28.09.2006, Az. 3 Ss 48/06, mit im Übrigen rechtlich irrelevanten, aber höchst bedenklichen Äußerungen dazu, dass der Täter dem Opfer „völlig unbekannt“ gewesen sei, dieses sich „keinerlei Übergriffs“ versah und auch keinen „Tatanlass“ gab.

23 Ambivalent zur „Geschlechtshere“ BGH vom 18.09.1986, Az. 4 StR 432/86; affirmativ OLG Karlsruhe vom 06.06.2002, Az. 1 Ss 13/02.

24 BayVerwGH vom 07.05.2009, Az. 10 CS 09.747.

5. Verteidigung gegen sexuelle Übergriffe = gefährliche Körperverletzung?

Was also können Menschen tun, wenn sie im Zuständigkeitsbereich eines Gerichtes leben, welches weder erzwungene Zungenküsse noch Angrapschen an intimen Stellen für strafbar oder bußgeldwürdig hält? In den Zuständigkeitsbereich eines anderen Gerichtes ziehen, welches mehr Wert auf sexuelle Autonomie legt, und ihn nie mehr verlassen? Wenn nicht begründungsfrei behauptet wird, das Sexualstrafrecht in Deutschland sei völlig ausreichend, wird den Betroffenen gern geraten, sich doch einfach selbst zu verteidigen.²⁵ Ob dieser „Ratschlag“ auf glänzender Unwissenheit, Zynismus oder Sexismus beruht, seine Verbreitung sollte einfach unterlassen werden.

5.1. Öffentlicher Raum als Kampffeld

Wer Betroffene von sexuellen Übergriffen angesichts mangelnden staatlichen Schutzes auf Selbstverteidigung verweist, stellt das Gewaltmonopol des Staates²⁶ grundsätzlich in Frage. Dann müssten natürlich auch Waffenverbotszonen wie die auf der Reeperbahn aufgehoben werden, damit Menschen, die an solche gefährlichen Orte gehen, sich mit Reizgas oder anderen Mitteln der Selbstverteidigung ausstatten können – öffentliche Räume werden zum Schlachtfeld, in dem wieder das Recht des Stärkeren herrscht. Irgendwie keine so gute Idee.

Die Forderung nach Selbstverteidigung durch die Betroffenen ist auch ein bisschen antisozial, denn sie privatisiert das gesellschaftliche Problem, wie sexuelle Autonomie wirksam geschützt werden kann, beschuldigt die Opfer und entlastet umstehende Dritte²⁷. Auch ist sehr entlarvend, dass es diese Forderung nur in Bezug auf sexuelle Übergriffe gibt. Einen ähnlichen Ratschlag werden sich Betroffene von Taschendiebstahl, Wertsachenraub oder Körperverletzung wohl kaum anhören müssen.²⁸ Sie dürfen zu Recht davon ausgehen, dass der Rechtsstaat ihre körperliche Unversehrtheit und ihr Eigentum im öffentlichen Raum schützen wird. Für die sexuelle Selbstbestimmung gilt nichts anderes, es ließe sich gar die Auffassung vertreten, sie sei wichtiger als Eigentum.

25 Exemplarisch *Nikolaos Gazeas*, Interview, ZeitOnline vom 08.01.2016.

26 Zur Geschlechterdimension *Birgit Sauer*, Staatlichkeit und Geschlechtergewalt, in: Gundula Ludwig/Birgit Sauer/Stefanie Wöhl (Hg.), Staat und Geschlecht, 2009, S. 61-74.

27 Zu Faktoren und Konzepten für die Entwicklung von Zivilcourage *Friederike Eßbach*, Schülerbegleiter als ‚Responsive Bystander‘ und ‚Capable Guardian‘. Eine qualitative Studie über die Wirkung eines Zivilcourageprojekts, 2015.

28 „Als der Bankräuber aussagte, / die Bank habe ihn durch ihr Geld / zum Bankraub gereizt, / wurde seine Strafe selbstverständlich / von den beantragten sechs / auf vier Jahre vermindert. // Als er dann noch behauptete, / die Bankangestellten hätten / sich nicht geweehrt, / setzte man seine Strafe von / vier auf zwei Jahre herab / (er konnte schließlich das / stillschweigende Einverständnis der / Angestellten voraussetzen). // Schließlich gab er noch an, / er habe vor der Tat, / früher, mehrmals mit der / Bank verkehrt. / Da sprachen ihn die Richter frei. // Warum sollten sie hier auch / anders verfahren als bei / Vergewaltigungen?“, aus: Streit. Feministische Rechtszeitschrift 1983, S. 13.

5.2. Weibliche Sozialisation zur Passivität

Die Aufforderung zur Selbstverteidigung ist besonders perfide, wenn sie sich an Frauen richtet, da weibliche Sozialisation immer noch auf körperliche Passivität und die verbale Lösung von Konflikten zielt.²⁹ Dies gilt ungeachtet rhetorischer Modernisierungen und einiger sehr tougher Frauenfiguren in der Populärkultur. Besonders interessant sind Studien, die zeigen, dass viele Frauen glauben, sie würden auf sexuelle Belästigung mit klarer Zurückweisung und Verteidigung reagieren, dass sie aber in der realen Situation des Übergriffs wie gelähmt sind.³⁰ Was ihnen vorher abtrainiert wurde – die physische Reaktion in Konflikten – wird nun zur persönlichen Unfähigkeit erklärt und macht die Betroffenen zu denjenigen, die sich erklären müssen. Einmal mehr sind die Täter fein raus, denn wird nicht über die Kleidung der Opfer diskutiert, dann über ihre mangelnde Kampfbereitschaft.

5.3. Verteidigung als strafbare Körperverletzung

Selbstverteidigung kann faktisch sehr gefährlich sein, indem sie Täter ihrerseits zur Anwendung von Gewalt motiviert, nicht zufällig sind polizeiliche Ratschläge hier sehr widersprüchlich. Selbstverteidigung ist aber auch rechtlich hoch riskant. Zwar ist die sexuelle Autonomie ein von der deutschen Verfassung geschütztes Grundrecht und damit grundsätzlich verteidigungsfähig. Allerdings setzt straffreie Notwehr nach § 32 Strafgesetzbuch einen *gegenwärtigen* Angriff voraus. Erfolgte der sexuelle Übergriff überraschend oder schnell, kann es an der Gegenwärtigkeit fehlen. Die Verteidigung wird dann zur strafbaren Körperverletzung.

Die Gefahr, von der betroffenen Person zur Täterin oder zum Täter zu werden, ist nicht etwa theoretisch, wie eine Polizeimeldung vom Oktoberfest 2015³¹ zeigt. Eine junge Frau hatte auf den Griff in ihren Intimbereich durch einen ihr nicht näher bekannten jungen Mann damit reagiert, dass sie sich umdrehte und ihm ihren Bierkrug auf den Kopf schlug. Sie musste sich wegen gefährlicher Körperverletzung des „kecken Burschen“ verantworten, während sein „spaßig gemeinter Griff unter den Rock“ von der Polizei offensichtlich überhaupt nicht sanktioniert wurde. Angesichts dieses Verständnisses von sexueller Autonomie ist mit staatlichem Schutz nicht zu rechnen, zur Selbstverteidigung aber auch nicht ernsthaft zu raten.

6. Strafbarkeit sexueller Belästigung im öffentlichen Raum in Österreich

Diskussionen um den Schutz vor sexueller Belästigung im öffentlichen Raum wurden in Österreich intensiv geführt, nachdem 2012 in Graz ein Mann, der schon mehrfach Frau-

29 Katja Grieger, Thematische Einführung, in: bff (Hg.) (Fn. 13), S. 8 (9): „Die von den Frauen letztlich geforderte körperliche Gegenwehr entspricht i. d. R. nicht deren Sozialisation, sie gilt in anderen Situationen noch immer als ‚unweiblich‘ und für Frauen unangemessen. Bei diesem Delikt wird sie jedoch zum zentralen Bezugspunkt, dem ein Großteil der Frauen nicht nachkommen kann.“

30 Dazu und zu anderen verkannten Fakten Charlotte Diehl/Jonas Rees/Gerd Bohner, Zur „Sexismus-Debatte“: Ein Kommentar aus wissenschaftlicher Sicht, 2013, mwN.

31 Polizei Bayern, Wiesen-Report vom 25.09.2015, Nr. 1645.

en sexuell belästigt hatte, einer Radfahrerin mit einer eindeutigen Bemerkung ans Gesäß griff.³² Auf ihre Anzeige hin erklärte ihr die Polizei, dass dieser Übergriff nicht strafbar sei, da ein Sexualdelikt nur bei „intensivem Berühren des Busens oder des Geschlechts-teils“ vorliege. Nach § 218 Absatz 1 des österreichischen Strafgesetzbuches wurde die Belästigung einer Person durch eine geschlechtliche Handlung an ihr mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft und der Begriff der geschlechtlichen Handlung wurde entsprechend eng verstanden.

Es war ausgesprochen umstritten, ob die Strafbarkeit auf andere sexuelle Übergriffe ausgedehnt werden sollte. Gegner*innen einer Erweiterung trugen vor allem vor, dass das österreichische Recht schon ausreichenden Schutz gewähre: Schließlich biete das Gleichbehandlungsgesetz Schutz gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz (wie das deutsche Recht) und im Waren- und Dienstleistungsverkehr (anders das deutsche Recht, welches insoweit europarechtswidrig ist), sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum könne als Beleidigung verfolgt werden und stelle in einigen Bundesländern eine sanktionierbare Anstandsverletzung dar. Vor allem aber erregte Missfallen, dass das Einverständnis³³ einer anderen Person erkundet werden müsste, bevor man sie umarmen, küssen oder die Hand auf ihren Oberschenkel legen könne.

Die Bundesfrauenministerin forderte, dass eine „nach Art und Intensität einer geschlechtlichen Handlung vergleichbare, der sexuellen Sphäre im weiteren Sinne zugehörige Handlung“ unter Strafe gestellt wird. Im August 2015 wurde § 218 Strafgesetzbuch um einen Absatz 1a ergänzt, wonach mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen auch bestraft wird, wer „eine andere Person durch eine intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle in ihrer Würde verletzt“.³⁴ Damit sollen unerwünschte Berührungen an Gesäß oder Oberschenkel künftig miterfasst sein.

7. Mögliche Regelungsmodelle für das deutsche Recht

Aus der österreichischen Debatte lässt sich Einiges lernen, auch wenn § 218 österreichisches Strafgesetzbuch hier nicht als Vorbild empfohlen wird. So bietet es sich eher nicht an, auf bestimmte geschlechtliche oder sexualbezogene Handlungen zu fokussieren. Sexuelle Autonomie kann durch verschiedene Aktivitäten verletzt werden, eine abschließende Definition dient ihrem Schutz wenig und beflügelt höchstens die Kreativität übergriffiger Personen. So wäre beispielsweise das heimliche Filmen unter dem Rock oder in Damentoiletten im österreichischen Recht höchstens als Beleidigung oder in einigen Bundesländern als Verwaltungsunrecht erfasst, was weder dort noch im deutschen Recht gut funktioniert. Ferner kann aus deutschen Debatten die Erfahrung mitgenommen werden, dass eine Fokussierung auf eine Würdeverletzung wenig zielführend ist,³⁵ sondern

32 Zum Übergriff und zur Diskussion siehe die Standard vom 21.11.2012 mit den entsprechenden Kommentaren: <http://derstandard.at/1353206814467/Graz-Grapscher-wird-nicht-belangt>.

33 Lesenswert: *Jaelyn Friedman & Jessica Valenti* (eds.), *Yes means Yes! Visions of Female Sexual Power and a World Without Rape*, 2008.

34 Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich vom 13.08.2015, S. 14.

35 Grundlegend *Susanne Baer*, *Würde oder Gleichheit? Zur angemessenen grundrechtlichen Konzeption von Recht gegen Diskriminierung am Beispiel sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland und den USA*, 1995.

zu merkwürdigen juristischen Diskussionen um Erniedrigung etc. führt und an jene Zeiten erinnert, als „gefallene Mädchen“ explizit vom Schutz der sexuellen Selbstbestimmung ausgeschlossen waren. Die Würde der Betroffenen ist durch sexuelle Übergriffe nicht berührt, sondern ihre sexuelle Autonomie verletzt.

7.1. Schutzlücke und Gesetzgeber

Das deutsche Recht schützt nicht hinreichend vor sexuellen Übergriffen im öffentlichen Raum. Die Hürden für eine strafrechtliche Verfolgung sind hoch und die Heranziehung unpassender Straftatbestände wird von Gerichten in der Sache zu Recht unterlassen. Auch die Regelungen des Ordnungswidrigkeitenrechts passen nicht, weil sie nicht auf den Schutz sexueller Autonomie abzielen. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz erfasst nicht sexistische Diskriminierung im öffentlichen Raum. Das Gewaltschutzgesetz hat andere Konstellationen im Blick. Dies alles hat zur Folge, dass die Polizei sich ggf., wenn auch zu Unrecht, nicht zum Einschreiten verpflichtet fühlt und auf Maßnahmen wie Platzverweise oder Untersagungsverfügungen verzichtet. Der öffentliche Raum ist kein rechtsfreier Raum. Primär ist der Gesetzgeber zum Handeln aufgefordert, um die sexuelle Selbstbestimmung auch in der Öffentlichkeit effektiv zu schützen.

7.2. Strafrechtliche Regelung?

Ein faktischer Grund, warum sexuelle Übergriffe als „nicht erheblich“ eingestuft und dann nicht als Sexualdelikte strafrechtlich verfolgt werden, ist die hohe Strafandrohung von § 177 StGB (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung). Allerdings gab es immer wieder Vorschläge für eine differenzierte Strafbarkeit sexueller Übergriffe mit deutlich abgestuften Strafandrohungen, wie sie durch § 240 Abs. 4 Nr. 1 StGB – der aber vorliegend mangels Nötigungsmittel regelmäßig nicht greifen wird – bereits teilweise verwirklicht sind.³⁶ Auch die Strafen nach § 218 österreichisches Strafgesetzbuch sind gegenüber anderen Sexualdelikten klar abgesetzt. Für eine strafrechtliche Regelung spricht, dass sexuelle Übergriffe auch unterhalb der derzeitigen juristischen Erheblichkeit gravierende Folgen haben können und dass insbesondere Frauen (aber auch geschlechtlich unangepasste sonstige Personen) durch solche Übergriffe aus dem öffentlichen Raum verdrängt werden, was Fragen nach der Funktionsfähigkeit eines demokratischen Gemeinwesens aufwirft.

Doch selbst wer einen eigenen Straftatbestand für sexuelle Übergriffe unterhalb der bisherigen Erheblichkeitsschwelle ablehnt, sollte sich dringend für eine Gesetzesänderung einsetzen, welche die Strafverfolgung oberhalb dieser Schwelle garantiert. Gerade im öffentlichen Raum wird für sexuelle Übergriffe oft das Überraschungsmoment ausgenutzt.³⁷ Eine Strafbarkeit scheidet dann selbst bei „Erheblichkeit“, weil zusätzlich Ge-

36 Beispielsweise schon vom *djb*, Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes zum Referentenentwurf betreffend die Vergewaltigung in der Ehe, in: Streit 1995, S. 103-106.

37 Der am 23.12.2015 vorgelegte Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Reform des Sexualstrafrechts will zwar auch sexuelle Übergriffe bei überraschender Tatbegehung unter Strafe stellen, wird aber zur sexuellen Autonomie ausgesprochen wenig beitragen können, weil er nicht nur Begriffe wie sexuellen „Missbrauch“ mit neuem Leben füllt, sondern vor allem durchgehend auf die „Widerstandsunfähigkeit“ der Opfer abstellt, was diese diskreditiert und nebenbei sugge-

waltanwendung des Täters gefordert und eine davon ausgenommene „hilflose Lage“ eigentlich nie als gegeben angesehen wird.³⁸ Zumindest das muss sich endlich ändern.

7.3. Ordnungswidrigkeitenrechtliche Regelung?

Sexuelle Übergriffe im öffentlichen Raum könnten vom Ordnungswidrigkeitenrecht sanktioniert werden, welches Bußgelder vorsieht und die Polizei zum Einschreiten anhält. Allerdings bräuchte es dafür eine neue Regelung im OWiG, die modernem Verständnis entspricht. Sie könnte vor allem der Bedeutung der freien und gleichberechtigten Teilhabe am öffentlichen Raum für ein demokratisches Gemeinwesen Ausdruck verleihen. Sowohl in möglichen strafrechtlichen wie in ordnungswidrigkeitenrechtlichen Regelungen muss aber die sexuelle Autonomie im Mittelpunkt stehen. Ferner können Tatumstände wie die Beteiligung mehrerer Personen an dem Übergriff etc. verschärfend berücksichtigt werden.

7.4. Antidiskriminierungsrecht?

Wenn das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) endlich europarechtskonform gestaltet wird, indem der Schutz gegen sexuelle Belästigung auf den Waren- und Dienstleistungsverkehr erstreckt wird, könnten doch gleich auch öffentlicher Raum, Bildung und soziale Sicherung erfasst werden. Zum einen wird wohl nichts geschehen, solange die Europäische Kommission kein Vertragsverletzungsverfahren einleitet. Zum anderen sieht das AGG vor allem Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz vor, die individuell von den Betroffenen vor den Arbeits- oder Zivilgerichten eingeklagt werden müssen. Zwar spricht nichts dagegen, dass nach einem sexuellen Übergriff auch ein Schmerzensgeld gezahlt werden muss, und bei Sexualstraftaten und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz ist dies auch geltende Rechtslage.³⁹ Primär geht es bei sexuellen Übergriffen im öffentlichen Raum aber um die Unterbindung durch Sanktionen, welche nicht privat erstritten werden müssen, sondern vom Staat verhängt werden.⁴⁰ Das AGG könnte jedoch zusätzliche Regelungen zum Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht vorsehen.

7.5. Polizeirechtliche Regelungen?

In Betracht kämen schließlich polizeirechtliche Regelungen in den Gesetzen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dabei handelt es sich allerdings um Landes-

riert, der Tatbestand von § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB verlange Widerstand, was völkerrechtswidrig wäre und dogmatisch fern liegend ist (ein Vergleich mit § 249 Abs. 1 Alt. 1 StGB mag helfen).

38 Dazu *Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe* (Fn. 13). Zu konkreten Reformvorschlägen siehe *Heike Rabe/Julia von Normann* (Fn. 12), *Tatjana Hörnle* (Fn. 15), *djb* (Fn. 15).

39 Allerdings ist § 825 BGB, der Schadensersatz bei der Bestimmung zu sexuellen Handlungen durch Hinterlist, Drohung oder Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses vorsieht, keine unproblematische Norm. Eine klare rechtliche Regelung wäre auch wünschenswert, damit § 823 Abs. 2 BGB anwendbar wird, wonach der Verstoß gegen Schutzgesetze zum Schadensersatz verpflichtet.

40 Auch das spricht neben der deutlich anderen Zielrichtung gegen eine Regelung im Gewaltschutzgesetz.

recht, so dass eine Regelung sehr aufwändig und unter Umständen sehr uneinheitlich wäre. Sexuelle Selbstbestimmung sollte aber bundesweit nach gleichen Standards geschützt werden. Ohnehin ist die Polizei schon jetzt nach jedem der Landesgesetze verpflichtet, Individualrechte wie die sexuelle Autonomie zu schützen,⁴¹ auch wenn sie das nicht immer tut.

7.6. Professionalisierung des Justizpersonals

Sexuelle Übergriffe im öffentlichen Raum erreichen kaum jemals den Entscheidungsraum der Justiz. Das liegt zum einen daran, dass es eben an Recht gegen sexuelle Belästigung im öffentlichen Raum in Deutschland fehlt, so dass Anzeigen von Polizeidienststellen nicht entgegen genommen oder spätestens von Staatsanwaltschaften gestoppt werden. Es hat aber auch grundsätzlicher damit zu tun, dass Justiz und Behörden mit einem angemessenen Verständnis sexueller Autonomie und folgerichtig mit deren Schutz nicht unerhebliche Probleme haben. Die Lücke muss zunächst einmal der Gesetzgeber schließen. Aber wenn Gerichte glauben, beim Schutz gegen sexuelle Belästigung ginge es um „moralisches Empfinden“, und noch knapp vierzig Jahre nach der Strafrechtsreform von „Sittlichkeitsdelikten“ sprechen,⁴² besteht erheblicher Professionalisierungsbedarf, damit eine neue Gesetzeslage dann auch in der Rechtswirklichkeit ankommt.

8. Zivilgesellschaft gegen Sexismus

Recht ist immer nur so gut wie der Rechtsstaat, der es durchsetzt, und die Zivilgesellschaft, die es wertschätzt. Einige, die jetzt besonders laut schreien, wie sehr ihnen die Gleichberechtigung der Frau am Herzen liegt, haben sich bisher beim Kampf gegen Sexismus⁴³ wenig oder nur als dessen Verteidiger*innen hervorgetan. Die Zivilgesellschaft allein kann das Problem sexueller Übergriffe im öffentlichen Raum nicht lösen, es braucht auch Unterstützung durch Staat und Recht in Form klarer gesetzlicher Regelungen zum Schutz sexueller Autonomie auch in der Öffentlichkeit und dem Willen sowie den Ressourcen zu ihrer Durchsetzung. Umgekehrt wird der Rechtsstaat ohne gesellschaftliche Veränderungsprozesse und zivilgesellschaftliches Engagement gegen Sexismus und sexuelle Übergriffe wenig ausrichten können.

41 Der polizeirechtliche Schutz der öffentlichen Sicherheit meint auch Individualrechte wie insbesondere Grundrechte. Eine teils geregelte Subsidiarität in Bezug auf private Rechte bezieht sich nur auf Fälle, in denen gerichtlicher Rechtsschutz rechtzeitig erlangt werden kann, was für sexuelle Übergriffe im öffentlichen Raum eben nicht gilt. Wird ein Verbot sexueller Übergriffe in StGB oder OWiG geregelt, ist es Teil der objektiven Rechtsordnung und die Polizei immer zum Einschreiten verpflichtet.

42 So leider OLG Nürnberg vom 03.11.2010, Az. 1 St OLG Ss 219/10.

43 Zum Thema vgl. statt vieler die Beiträge in: Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 8/2014; zu früheren Instrumentalisierungsversuchen schon *Margarete Stokowski*, Schon wieder deutsche Werte manipuliert, SpiegelOnline vom 08.10.2015.